

Satzung der

"Volksbank-Stiftung Bremerhaven-Cuxland"

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die von der Volksbank eG Bremerhaven-Wesermünde, Bremerhaven, vertreten durch den Vorstand, errichtete Stiftung führt den Namen "Volksbank-Stiftung Bremerhaven-Cuxland".
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bremerhaven. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie strebt damit allein die Verwirklichung allgemein anerkannter uneigennütziger Ziele an. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kultur und Kunst, die Heimat- und Denkmalpflege, der Natur- und Umweltschutz, Sport, Erziehung und Bildung. Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Förderung im Rahmen der vorgenannten Stiftungszwecke, insbesondere durch finanzielle Förderung, Vergabe von Beihilfen, Preisen oder ähnliche Zuwendungen. Hierzu zählen beispielsweise das Sponsoring/finanzielle Förderung verschiedenster kultureller und musikalischer Veranstaltungen, Einbringen und Kauf von

Gemälden und Skulpturen, Erhaltung und Wiederherstellung von Baudenkmälern, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen junger Talente, Unterstützung von Natur- und Umweltschutzaktionen, die schulische Förderung von Bildung und Erziehung Einzelner oder Gruppen (Schulen, Kindergärten...).

Die vorstehenden Beispiele sind nicht abschließend.

- (2) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand und der Stiftungsrat. Spenden sind unmittelbar und zeitnah für diesen steuerbegünstigten Zweck einzusetzen. Einen Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (3) Die der Stiftung zur Verfügung stehenden Mittel können auf besonderen Beschluss auch an gemeinnützige Einrichtungen zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen gemeinnützigen Aufgaben im Sinn des Stiftungszwecks weitergeleitet werden.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung beträgt 1.039.600,00 EUR mit Stand vom 31.12.2014 (ursprünglich 1 Mio. DM).
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und auf Beschluss des Vorstandes in geeigneter Weise anzulegen. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen - auch Dritter - erhöht werden.

- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen freie Rücklagen gebildet werden. Die in die freie Rücklage eingestellten Beträge gehören zum Grundstockvermögen der Stiftung im Sinne des § 7 Absatz 1 des Bremischen Stiftungsgesetzes.

§ 4

Erfüllung des Stiftungszwecks

- (1) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dienen die Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung ist berechtigt, ihre Erträge ganz oder teilweise zweckgebundenen Rücklagen (§ 58, Nr. 6, Abgabenordnung) zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistung aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 5

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

- (2) Die Mitglieder von Vorstand und Stiftungsrat üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen können ersetzt werden.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4, höchstens jedoch aus 7 Personen. Die Vorstandsmitglieder der Volksbank eG Bremerhaven-Cuxland sind geborene Vorstandsmitglieder der Stiftung. Vorstandsmitglieder der Stiftung sind vom Vorstand der Volksbank eG Bremerhaven-Cuxland benannte Personen, die vom Stiftungsrat berufen werden. Die Benennung/Berufung erfolgt jeweils für die Dauer von vier Jahren. Falls ein Vorstand vorzeitig ausscheidet, erfolgt eine Ersatzbenennung/Ersatzberufung für die restliche Dauer der Amtszeit.
- (2) Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden und einen Vertreter.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nach Bedarf durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann im Einzelfall verkürzt werden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder oder der Stiftungsrat dies beantragen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wird ausnahmsweise im schriftlichen Umlaufverfahren ein Beschluss gefasst, so ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes wird eine Ergebnisniederschrift geführt.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung der Stiftung berechtigt sind.
- (2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Erlass von Richtlinien über die Vergabe von Stiftungsmitteln mit Zustimmung des Stiftungsrates.
 - b) Entscheidung über einzelne Maßnahmen zur Durchführung des Stiftungszwecks.
 - c) Aufstellung der Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks (Jahresabschluss) und Vorlage an den Stiftungsrat innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
 - d) Die Entscheidung in weiteren in dieser Satzung vorgesehenen Fällen.

§ 8

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu 8 Personen, die auf Vorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Volksbank eG Bremerhaven-Cuxland durch den Vorstand der Volksbank eG Bremerhaven-Cuxland für die Dauer von bis zu vier Jahren berufen werden.
- (2) Der Stiftungsrat ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder

beschlussfähig. Beschlüsse müssen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrates wird von der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Der Stiftungsrat kann einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen.
- (4) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Er ist außerdem vom Vorsitzenden auf Verlangen des Vorstandes der Stiftung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann im Einzelfall abgekürzt werden.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat berät den Vorstand in allen Fragen der Stiftung, er erarbeitet grundsätzliche Richtlinien für die Verwendung der Stiftungsmittel und beschließt in sonstigen in dieser Satzung vorgesehenen Angelegenheiten.
- (2) Der Stiftungsrat nimmt den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss entgegen und beschließt dessen Genehmigung.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt nach Vorliegen des genehmigten Jahresabschlusses über die Entlastung des Vorstandes.

§ 10

Haftung

- (1) Ehrenamtliche Stiftungsorganmitglieder haften gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11

Mitwirkung des Stifters

- (1) Vorstand und Stiftungsrat können sich der Räumlichkeiten und Einrichtungen der Volksbank eG Bremerhaven-Cuxland bedienen. Die Volksbank stellt Hilfen im personellen und sachlichen Bereich bereit.
- (2) Unbeschadet der Befugnisse der Stiftungsbehörde bescheinigt die Volksbank eG Bremerhaven-Cuxland bei Bedarf die Zugehörigkeit der Organmitglieder zu den Organen und gegebenenfalls den Umfang ihrer Vertretungsmacht.
- (3) Die Volksbank eG Bremerhaven-Cuxland hat das Recht, sich jederzeit durch den Stiftungsvorstand über die Angelegenheiten der Stiftung unterrichten zu lassen.

§ 12

Satzungsänderung, Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung, über die Aufhebung der Stiftung und über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung werden von Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam gefasst. Hierfür ist jeweils eine Mehrheit von drei Viertel der insgesamt gültig abgegebenen Stimmen vom Vorstand, bzw. Stiftungsrat, erforderlich.
- (2) Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Stifters und der Genehmigung der Stiftungsbehörde.
- (3) Fällt der bisherige Zweck der Stiftung weg, so ist das Vermögen für einen dem Willen des Stifters entsprechenden anderen steuerbegünstigten Zweck zu verwenden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall

steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Stiftung zwecks Verwendung für Förderung von Kultur, Kunst, Heimat- und Denkmalpflege, Natur- und Umweltschutz, Soziales, Sport, Erziehung und Bildung.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bremerhaven, 28. Juli 2015